

Verkehrsdurchführungsvertrag

zwischen

dem **Freistaat Thüringen**

vertreten durch das
Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI),
dieses vertreten durch
das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV),
Hallesche Straße 15/16, 99085 Erfurt

(nachfolgend „**TLBV**“ genannt)

und

der **Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH**

(nachfolgend „**BEG**“ genannt),

- die vorgenannten Beteiligten nachfolgend zusammen
oder einzeln auch „Auftraggeber“ genannt -

sowie der

XXX

im Folgenden „**EVU**“ genannt,

- alle Beteiligten im Folgenden zusammen oder einzeln auch „Vertragspartei“ genannt

über die Erbringung von Leistungen im
Schienenpersonennahverkehr im
Südthüringen-Unterfranken-Netz (SUN)
(Los A + B)

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Rechtsstellung.....	4
§ 2 Laufzeit des Vertrages und Beginn der Verkehrsleistung.....	5
§ 3 Verkehrsangebot des EVU.....	5
(A) Grundlagen	5
(B) Angebotsqualitäten.....	7
(C) Leistungsnachweis.....	7
(D) Leistungsänderungen / Revisionsklausel.....	8
(E) Tarif, Marketing und Vertrieb	10
§ 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel.....	10
§ 5 Ausgleichsleistung / Zuschuss	12
(A) Allgemeines.....	12
(B) Zuschuss / Minderungen	13
(C) Abschlagszahlungen	14
(D) Minderung der Zuschusszahlungen wegen Nicht- und Schlechtleistungen.....	15
(E) Vertragsstrafen.....	16
(F) Jahresschlussrechnung.....	19
(G) Verzinsung	20
(H) Verrechnung.....	20
§ 6 Erstattung der Infrastrukturkosten; Abschluss von Verträgen mit EIU	20
§ 7 Vertraulichkeitsgebot, Öffentlichkeitsarbeit	22
§ 8 Sicherstellung der Betriebsaufnahme	23
§ 9 Verspätete Betriebsaufnahme.....	24
§ 10 Sicherheitsleistung und Versicherungsschutz	24
§ 11 Kündigung	26
§ 12 Nebenabreden und Änderungen.....	27
§ 13 Gerichtsstand	28
§ 14 Schlussbestimmungen.....	28

Präambel

- (1) Durch den folgenden Verkehrsdurchführungsvertrag über die Erbringung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen soll ein qualitativ hochwertiger, zuverlässiger und attraktiver Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gewährleistet werden. Im Hinblick auf dieses Ziel wird im nachfolgenden Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien besonderes Augenmerk auf die Qualität des zu erbringenden Verkehrsangebots gelegt.
- (2) Die Vertragspartner stimmen darin überein, den SPNV in einem permanenten Prozess zu verbessern und seine Attraktivität als volkswirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zur Absicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger unter sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und landesplanerischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Die Vertragspartner streben an, die Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. Für die Akzeptanz des SPNV als Alternative zum MIV ist neben einer attraktiven Angebotsausgestaltung vor allem auch ein hoher Qualitätsstandard bei der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit der Züge, den Reisezeiten, der Fahrgastinformation, dem Fahrgastkomfort, der Sauberkeit und der Sicherheit maßgeblich.

- (3) Der folgende Verkehrsdurchführungsvertrag basiert auf

dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 441),

dem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2023 (GVBl. S. 272) und

dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455).

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechtsstellung

- (1) Dieser Verkehrsdurchführungsvertrag, der durch die **Vertragsanhänge I (Leistungsbeschreibung der Auftraggeber), II (Angebot des EVU), III (Abrechnungsblatt Freistaat Thüringen und Freistaat Bayern) und IV (Bewerberinformationen der Vergabestelle an die Bewerber)** konkretisiert wird, regelt Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen.
- (2) Vertragsbestandteil sind – bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge:
 - der Wortlaut dieses Vertrages,
 - die Vertragsunterlagen der Ausschreibung in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung, insbesondere die Leistungsbeschreibung der Auftraggeber nebst Anlagen (*Vertragsanhang I*),
 - die Bewerberinformationen der Vergabestelle an die Bewerber (*Vertragsanhang IV*) (bei Widersprüchen gehen die späteren Schreiben vor),
 - das Angebot des EVU (*Vertragsanhang II*),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen –, Teil B (Ausgabe 2003), Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (3) Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) des EVU ist ausgeschlossen.
- (4) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen „Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes“ nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1, nachfolgend „VO 1370/2007“). Gegenstand ist die Erbringung eines fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangebots zur Bedienung der Allgemeinheit im öffentlichen Personennahverkehr.
- (5) Die Vertragspartner sehen es unter Bezugnahme auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 als Geschäftsgrundlage des Vertrages im Sinne von § 313 Absatz 1 BGB an, dass die in diesem Vertrag geregelten Zuschusszahlungen der Auftraggeber an das EVU nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das EVU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Auftraggebern gewährten Zuschüsse von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden.

Hierzu ist das EVU unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung der Auftraggeber und nach deren Aufforderung verpflichtet, gegen anders lautende Entscheidungen und Maßnahmen alle möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß einzulegen. Die notwendigen Kosten diesbezüglicher Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren tragen die Auftraggeber. Das EVU ist zum außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehen nur verpflichtet, wenn und soweit die Auftraggeber die Kostenübernahme schriftlich zugesagt haben. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten.

Soweit sich herausstellen sollte, dass von den zuständigen Stellen gegenüber dem EVU zu Recht Umsatzsteuer erhoben wird, erstatten die Auftraggeber auch die Umsatzsteuer (einschließlich der Nebenleistungen i. S. v. § 3 Absatz 4 AO); die Zuschusszahlung erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Erhebung der Umsatzsteuer. Im Falle einer, heute nicht absehbaren, Umsatzsteuerpflichtigkeit können die Auftraggeber gegenüber dem EVU eine Anpassung des vereinbarten Verkehrsangebots verlangen, die sicherstellt, dass die mit einer Umsatzsteuerpflicht verbundene Erhöhung der jährlichen Zuschusszahlung so ausgeglichen wird, dass die Auftraggeber keine höheren jährlichen Zahlungspflichten haben als ohne die Umsatzsteuerpflicht. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 3 (D) Absatz (3) Nr. 4 und § 3 (D) Absatz (5) dieses Vertrages.

- (6) Die Auftraggeber sichern zu, dass auf den vertragsgegenständlichen Strecken im Rahmen des Regelfahrplans keine Bestellung weiterer SPNV-Leistungen bei anderen EVU vorgesehen ist. Ausnahmen sind im Vertragsanhang I, Kapitel 1 Angebotsplanung nebst Anlagen geregelt.

§ 2 Laufzeit des Vertrages und Beginn der Verkehrsleistung

- (1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.
- (2) Die vereinbarten Verkehrsleistungen werden für die Dauer von 8 Jahren erbracht, gerechnet jeweils vom Fahrplanwechsel 2028/2029 im Dezember 2028 (Zeitpunkt der Betriebsaufnahme) bis zum Fahrplanwechsel 2026/2037 im Dezember 2036. Als Fahrplanwechsel gilt der international bestimmte Termin. Ändert sich dieser Termin während der Vertragslaufzeit, so endet der Vertrag spätestens am 31.12.2036.
- (3) Die Auftraggeber können den Verkehrsvertrag zweimal um jeweils ein Jahr bis zum nächstfolgenden Fahrplanwechsel im Dezember verlängern. Die Erklärung der erstmaligen Vertragsverlängerung ist dem EVU mindestens 18 Monate vor Ablauf des Verkehrsvertrages gemäß Absatz (2) und der zweiten Vertragsverlängerung mindestens 18 Monate vor Ablauf der erstmaligen Verlängerung schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Verkehrsangebot des EVU

(A) Grundlagen

- (1) Das EVU verpflichtet sich, den SPNV gemäß Vertragsanhang I und – ergänzend hierzu – Vertragsanhang II zu diesem Vertrag in eigener Regie zu organisieren und durchzuführen. Es führt den vereinbarten SPNV im eigenen Namen und auf eigene Rechnung selbst durch, es bleibt somit rechtlich wie wirtschaftlich selbständig. Das EVU ist Vertragspartner der Reisenden, es haftet für deren Schäden und stellt die Auftraggeber insoweit frei.
- (2) Das EVU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Es ist bei der Erbringung seines Verkehrsangebots an die für seine Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.
- (3) Das EVU darf nur nach Zustimmung der Auftraggeber über die im Vertragsanhang I dieses Vertrages genannten Verkehrsleistungen hinaus – auch aufgrund von Verträgen mit Dritten (z. B. Landkreisen, anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen) – zusätzliche SPNV-Angebote auf dem zu befahrenden Netz ohne finanzielle Leistungen der Auftraggeber durchführen. Durch etwaige Zusatzleistungen darf der Vertragsgegenstand nicht behindert oder beeinträchtigt werden.
- (4) Zwischen den Auftraggebern und dem EVU können zu den festgelegten Leistungen gemäß Anlage LB-1.15 Tabellenfahrpläne und Sitzplatzkapazitäten zusätzliche Verkehre gesondert vereinbart werden (Zusatzverkehre).

Zusatzverkehre sind einmalige oder mehrfach wiederkehrende, zeitlich aber eng befristete Mehrverkehre zu bestimmten Anlässen (einzelne Anlässe oder Anlässe die maximal bis zu vier Wochen dauern, z. B. Weihnachtsmarkt) und Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, sportliche Großveranstaltungen etc.) gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 1.11.5 Zusatzleistungen und keine Fortschreibungen des Betriebsprogramms gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 1.11.1 Bisherige Planungen und 1.11.2 Fahrplanaufstellungsverfahren.

- (5) Das EVU ist nach schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber befugt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft, welche die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft aufweisen muss, zu übertragen. Die Auftraggeber werden die Zustimmung erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – im Eigentum der Bietergemeinschaft.
 - b) Der Projektgesellschaft stehen die personellen und finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des EVU nachzuweisen ist.
 - c) Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene EVU zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrages geschlossen oder abgegeben werden.
 - d) Das mit dem Zuschlag versehene EVU verpflichtet sich bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber den Auftraggebern unwiderruflich, neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber den Auftraggebern unbeschränkt zu haften.

Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung der Auftraggeber versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB wird die Zustimmung der Auftraggeber versagt.

Die Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist spätestens sechs Monate im Voraus bei den Auftraggebern zu beantragen. Dieser Antrag muss die o. g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen, die Angabe der Beteiligungsverhältnisse (einschließlich evtl. Unterbeteiligungen) sowie eine Erklärung darüber, ob für die Projektgesellschaft Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB vorliegen, enthalten.

Die Projektgesellschaft muss den Auftraggebern jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber zulässig, sofern die Voraussetzungen der lit. a) bis c) erfüllt sind.

- (6) Die nachträgliche Übertragung von Teilen der Leistung auf Dritte (Unterauftrag) sowie der Wechsel eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung der Auftraggeber. Die Auftraggeber werden die Zustimmung erteilen, wenn die Befähigung bzw. Erlaubnis des Unterauftragnehmers zur Berufsausübung sowie – falls dieser für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen eingesetzt werden soll – dessen technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden, für den Unterauftragnehmer keine zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen und der Unterauftragnehmer sich zur Einhaltung der Vorgaben des § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) verpflichtet. Bei Vorliegen von fakultativen Ausschlussgründen im Sinne des § 124 GWB liegt die Zustimmung im Ermessen der Auftraggeber. Die Nachweise über die Befähigung bzw. Erlaubnis des Dritten zur Berufsausübung sowie ggf. dessen technische und berufliche Leistungsfähigkeit, über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB sowie die Verpflichtungserklärung des Dritten nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG sind den Auftraggebern bei der Beantragung der Zustimmung zur Übertragung von Teilen der Leistung auf einen Dritten vorzulegen. Auf

das Verbot einer Beauftragung von Unterauftragnehmern und Lieferanten, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Art. 5k Absatz 1 VO (EU) 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 VO (EU) 2022/1269 aufweisen und auf die mehr als 10 Prozent des Auftragswerts entfallen, wird hingewiesen.

- (7) Soweit das EVU Teile der von ihm geschuldeten Leistungen auf Unterauftragnehmer überträgt, ist es verpflichtet, den Unterauftragnehmern die Verpflichtungen des EVU aus den §§ 6 Absatz 2 und Absatz 3, 12 Absatz 2 ThürVgG aufzuerlegen und zu kontrollieren.
- (8) Die Verantwortung des EVU gegenüber den Auftraggebern für die in diesem Vertrag eingegangenen Pflichten wird durch die Einschaltung von Unterauftragnehmern nicht berührt.
- (9) Das EVU muss gemäß Art. 4 Absatz 7 der VO 1370/2007 mindestens 70 Prozent der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Schienenverkehr sowie der Leistungen des Zugbegleitpersonals selbst erbringen.

Als Ausnahme von der Selbsterbringungsquote der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Schienenverkehr sowie der Leistungen des Zugbegleitpersonals wird der kurzfristige Einsatz von geeigneten leistungsfähigen Nachunternehmern zur vorübergehenden Überbrückung unvorhergesehener Personalengpässe zugelassen. Auf die Regelung des § 7 Absatz 3 und 4 ThürVgG wird ausdrücklich hingewiesen. Die Auftraggeber können ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

- (10) Das EVU stellt jedem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit zu Beginn eines jeden Fahrplanjahrs vier Jahresfahrkarten für die 1. Wagenklasse zur vollumfänglichen Benutzung der zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Züge zum dienstlichen Gebrauch zur Verfügung.

(B) Angebotsqualitäten

- (1) Der Zielsetzung dieses Vertrages gemäß, wird auf die Bedienungsqualität der Verkehrsangebote besonderes Augenmerk gelegt. Im Hinblick darauf wird das EVU die in den Vertragsanhang I und – ergänzend hierzu – II aufgeführten Qualitätsanforderungen einhalten. Zur Erzielung von Einnahmen ist das EVU zu weiteren Geschäftstätigkeiten (z. B. Vermietung von Werbeflächen (Display und/oder Plakataufhänger) in den Fahrzeugen) nur berechtigt, wenn diese den Vertragsgegenstand nicht beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere politische Werbung, Werbung für den motorisierten Individualverkehr und Werbung, die eine Konkurrenz zu anderen Dienstleistern des ÖPNV vermittelt, beeinträchtigen den Vertragsgegenstand.
- (2) Das EVU ist verpflichtet, das vereinbarte Verkehrsangebot zu erbringen. Für den Fall, dass die Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs nicht möglich ist, ist ein Schienenersatzverkehr bzw. Busnotverkehr sicherzustellen. Näheres regelt Vertragsanhang I, Kapitel 2.4 Anforderungen Ersatzbeförderung. Das EVU muss mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen darauf hinwirken, dass Betriebsstörungen unverzüglich beseitigt werden.
- (3) Die Auftraggeber und das EVU verpflichten sich, dem Ziel der Attraktivitätssteigerung entsprechend darauf hinzuwirken, dass es zwischen den Auftraggebern, dem EVU, ggf. beteiligten Infrastrukturunternehmen, den Landkreisen, den Gemeinden, weiteren Eisenbahnverkehrsunternehmen und anderen Beteiligten bei den Themen Verkehrsplanung, Fahrplanfeinabstimmung, Nutzerinformation und Marketing zu einer konstruktiven Zusammenarbeit kommt.

(C) Leistungsnachweis

- (1) Das EVU berichtet den Auftraggebern über die von ihm erbrachten Leistungen nach den Vorgaben des Vertragsanhangs I, Kapitel 4.13 Messung und Bewertung von Qualität. Die Auftraggeber sind berechtigt, alle vom EVU gelieferten Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen durch einen Gutachter überprüfen zu lassen. Das EVU ermöglicht den Auftraggebern bzw. deren autorisierten Vertretern auf Verlangen,

die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des EVU ergeben, so hat das EVU die Kosten des Gutachters zu ersetzen. Die Auftraggeber können sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Linien befindlichen Zügen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Züge der vertragsgegenständlichen Linien von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

- (2) Das EVU ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, wie Unfälle, Betriebsstörungen oder sonstige Beförderungsschwierigkeiten den Auftraggebern gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.13 Messung und Bewertung von Qualität unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Freistaat Thüringen ist gemäß § 12 Absatz 1 ThürVgG befugt, zu kontrollieren, ob das EVU bei der Erbringung der im Freistaat Thüringen zu erbringenden Verkehrsleistungen seine Verpflichtungen nach dem ThürVgG einhält. Zur Durchführung dieser Kontrollen sind dem Freistaat Thüringen auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des EVU und der Unterauftragnehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVgG und die zwischen dem EVU und Unterauftragnehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Im Umgang mit personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Das EVU ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Das EVU ist außerdem verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten zur Vornahme der Kontrollen bereitzuhalten.

(D) Leistungsänderungen / Revisionsklausel

- (1) Die Auftraggeber haben das Recht, qualitative und quantitative Änderungen der vom EVU geschuldeten Leistungen zu verlangen. Im Falle von Änderungen der zu erbringenden Qualität erfolgt eine Anpassung des dem EVU zustehenden Zuschusses nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

Das Betriebsprogramm und der Leistungsumfang werden jährlich unter Berücksichtigung der verkehrlichen Bedürfnisse, der jeweiligen Nachfrage und der vertragsgegenständlichen Fahrzeugkapazitäten im Rahmen der Fahrplanerstellung unter Beachtung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fortgeschrieben. Weiterhin können unterjährige Anpassungen erfolgen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Vertragsanhang I, Kapitel 1.11 Weiterentwicklung des Fahrplans.

- (2) In Vertragsanhang I, Kapitel 10.3.3 Leistungsveränderungen ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Maßgaben im Falle quantitativer Leistungsänderungen der dem EVU zustehende Zuschuss angepasst wird.
- (3) Die Auftraggeber können zur Abfederung unvorhergesehener Umstände gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 10.3.3.3 Zu-/Abbestellungen von mehr als ± 12 Prozent und/oder ein Mehr- oder Minderbedarf von Fahrzeugen Leistungen abbestellen. Diese Regelung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn
 1. den Auftraggebern oder einem einzelnen Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages in einem Jahr weniger Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen zugewiesen werden, als in Anlage 1 des RegG vorgesehen sind; dieses Recht besteht für das gesamte betroffene Kalenderjahr und die Folgejahre; die Auftraggeber können dabei Leistungen auch vorübergehend abbestellen; und/oder
 2. den Auftraggebern oder einem einzelnen Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages zugewiesenen Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen trotz Dynamisierung nicht für die Finanzierung der vertraglich gebundenen SPNV-Leistungen ausreichen; dieses Recht besteht für das gesamte betroffene Kalenderjahr und die Folgejahre; die Auftraggeber können dabei Leistungen auch vorübergehend abbestellen; und/oder

3. entgegen den Beschlüssen der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 Zuschüsse an das EVU während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuer unterworfen werden und daraufhin die Auftraggeber die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen müssen und/oder
4. eine Erhöhung der Infrastrukturbenutzungsentgelte erfolgt, die über die jährliche Preisentwicklung nach § 5 Absatz 11 RegG hinausgeht

und ein der Kostenerhöhung bzw. der Mittelreduzierung entsprechender Einsparbetrag durch Abbestellung nach Maßgabe von Vertragsanhang I, Kapitel 10.3.3.1 Erheblichkeitsschwelle ± 3 Prozent und Kapitel 10.3.3.2 Zu-/Abbestellungen von mehr als ± 3 Prozent und bis zu ± 12 Prozent nicht erzielt werden kann.

Die in Vertragsanhang I, Kapitel 1.11.2 Fahrplanaufstellungsverfahren und 1.11.3 Fristen für Leistungsveränderungen geregelten Fristen gelten für Abbestellungen nach diesem Absatz nicht.

(4) Im Fall des Zuschlags auf Los A + B gilt:

Zusätzlich zu den Leistungsänderungen in Absatz (1) bis Absatz (3) besteht für den Freistaat Bayern auf seinem Gebiet die Möglichkeit zur Zubestellung von Leistungen gemäß Option 1 des Los A sowie gemäß Option B 2 des Los B, falls die vorgenannten Optionen nicht bereits im Rahmen der Zuschlagserteilung bestellt werden. In diesem Fall gilt § 3 (D) Absatz 8 VDV i.V.m. § 2 Nr. 3 VOL/B.

Die Zubestellung nach Zuschlagserteilung fällt nicht unter die Regelung von Absatz (2). Der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme wird einvernehmlich zwischen der BEG und dem EVU abgestimmt.

- (5) Entscheiden sich die Auftraggeber zu einer Abbestellung nach Absatz (2), teilen sie dem EVU dies sowie die Höhe der einzusparenden Finanzmittel schriftlich mit. Gleichzeitig teilen sie dem EVU ihre Vorstellungen über die herauszulösenden Verkehrsleistungen mit. Die Vertragsparteien streben an, sich binnen sechs Wochen nach dieser Mitteilung über die herauszulösenden Linien oder Fahrlagen zu einigen. Hierfür erarbeitet das EVU möglichst innerhalb von drei Wochen, maximal jedoch acht Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 einen Vorschlag, der dem von den Auftraggebern bestimmten Kürzungsbetrag entspricht und leitet diesen den Auftraggebern zur Stellungnahme zu. Akzeptieren die Auftraggeber die Vorschläge des EVU nicht, sind sie berechtigt, vom EVU innerhalb von weiteren drei Wochen die Vorlage eines Alternativvorschlags unter Beachtung der diesbezüglichen Maßgaben der Auftraggeber zu verlangen. Das EVU berechnet auf Verlangen der Auftraggeber im Anschluss möglichst innerhalb von zwei Wochen, maximal jedoch sechs Wochen, die Höhe des Kürzungsbetrages bei Umsetzung des Vorschlages der Auftraggeber bzw. des Alternativvorschlags des EVU über die herauszulösenden Verkehrsleistungen und übermittelt die Berechnung den Auftraggebern.
- (6) Sofern innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung der Auftraggeber nach Absatz (5) Einvernehmen über die herauszulösenden Verkehrsleistungen sowie den sich daraus ergebenden Kürzungsbetrag hergestellt wird, wird das EVU die betreffenden SPNV-Angebote unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Einigung, einstellen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb von acht Wochen nicht zustande gekommen, hat das EVU die betreffenden SPNV-Angebote nach gesonderter Aufforderung und nach den diesbezüglichen Vorgaben der Auftraggeber innerhalb der im vorherigen Satz dargestellten Frist einzustellen. Eine Reduzierung des Zuschusses erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem nach den Bestimmungen dieses Absatzes die Einstellung der betreffenden SPNV-Angebote zu erfolgen hat. Die monatlichen Abschlagszahlungen an das EVU werden entsprechend verringert.

- (7) Das EVU ist verpflichtet, die Auftraggeber hinsichtlich aller negativen Folgen ihrer Bestellungen, Empfehlungen, Weisungen und sonstigen Erklärungen schriftlich zu warnen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Das EVU kann sonstige Anpassungen im Fahrplanangebot den Auftraggebern vorschlagen.
- (8) Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine Anpassung des Zuschusses nach § 2 Nr. 3 VOL/B erfolgen muss, ist er für das Vorliegen der hierfür in diesem Vertrag aufgestellten Voraussetzungen beweispflichtig. Erfolgt eine Anpassung des Zuschusses nach den veränderten Kosten und/oder Erlösen des EVU im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B, hat das EVU die sich verändernden Kosten und/oder Erlöse gegenüber den Auftraggebern im Einzelnen darzulegen. Beruft es sich auf Kostenerhöhungen, ist es für ihr Vorliegen beweispflichtig. Es hat im Einzelnen nachzuweisen, warum und inwieweit die kalkulierten Positionen nicht mehr zutreffend sind und Abweichungen aufgrund von Remanenzkosten entstehen. Insoweit darf das EVU sich nicht auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berufen. Das EVU ist zur weitest gehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet. Es muss sich bei der Erstattung seiner Kosten dasjenige anrechnen lassen, was es unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

(E) Tarif, Marketing und Vertrieb

- (1) Die Verpflichtungen des EVU im Tarifbereich sowie hinsichtlich der Einnahmenaufteilung ergeben sich aus dem Vertragsanhang I, Kapitel 7 Tarife sowie Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse.
- (2) Die vom EVU zu erbringenden Leistungen im Bereich Marketing und Vertrieb ergeben sich aus dem Vertragsanhang I, Kapitel 5 Kundenbetreuung und Kapitel 6 Vertrieb.

§ 4 Personalübernahme bei Betreiberwechsel

- (1) Wenn und soweit die Ausschreibung zu einem Betreiberwechsel führt, ist das EVU nach § 131 Absatz 3 GWB verpflichtet, diejenigen angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Disponenten), die bei den bisherigen Betreibern für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre.
- (2) Triebfahrzeugführer im Sinne von Absatz (1) sind Lokomotivführer im Sinne des Bundes-Rahmen-Lokomotivführertarifvertrages (BuRa-ZugTV AGV MOVE). Zugbegleitpersonal im Sinne des Absatzes (1) sind Personen, die in den Zügen service- und sicherheitsbezogene Aufgaben gegenüber dem Fahrgast übernehmen. Disponenten im Sinne des Absatzes (1) sind Personen, die die Disposition und Koordination des Betriebsablaufs und/oder die kurzfristige Einsatzplanung der Triebfahrzeugführer oder des Zugbegleitpersonals bei Personalausfällen bzw. Arbeitsschwerpunkten übernehmen. Disponenten obliegen insbesondere die Aufgaben der Einsatz-, Urlaubs- und Freistellungsplanung, der Schichtplanerstellung oder der Personalbuchführung und der Pflege von Stammdaten in EDV-Systemen oder der kurzfristigen Einsatzplanung bei Personalausfällen bzw. Arbeitsschwerpunkten oder die kurzfristige örtliche Fahrzeugdisposition.
- (3) Begünstigt nach Absatz (1) sind nur solche Personen, die überwiegend und hinreichend lange für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschäftigt waren. Als überwiegend beschäftigt im eben genannten Sinne gilt eine Person, wenn sie bei einer Tätigkeit in mehreren Verkehrsnetzen **mit mindestens relativer Mehrheit zu mehr als 50 %^{BL_14}** ihrer Arbeitsstunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen beschäftigt war. Bei befristet angestellten Personen, Personen, die sich noch in der Probezeit befinden und Auszubildenden handelt es sich nicht um Begünstigte im Sinne des Absatzes (1).

- (4) Das EVU ist zur Personalübernahme nur in dem Umfang verpflichtet, in dem es für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Disponenten nach seiner aus seinem Angebot hervorgehenden Personalbedarfsplanung gemäß Anlage LB-12.2 Personalbedarf benötigt.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach der Zuschlagserteilung mit den bisherigen Betreibern eine Information der von einer möglichen Personalübernahme betroffenen Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers über den Personalübergang abzustimmen und durchzuführen. Die Information muss die Voraussetzungen des § 613a Absatz 5 BGB erfüllen. Auf die Regelungen zu Vertragsstrafen nach § 5 (E) dieses Vertrages wird hingewiesen.
- (6) Das EVU unterbreitet den nach Absatz (1) bis Absatz (3) von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen bis 12 Monate vor der vom EVU nach § 2 Absatz (2) geschuldeten Betriebsaufnahme ein zunächst unverbindliches Angebot auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses. Das EVU übermittelt hierzu das unverbindliche Angebot auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses an die bisherigen Betreiber mit der Aufforderung zu dessen Bekanntmachung gegenüber allen von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen. Das Angebot muss unter Einhaltung der Vorgaben des § 613a Absatz 5 BGB ausgestaltet sein. Es kann unter den Vorbehalt einer Auswahl zwischen den begünstigten Personen gestellt werden, wenn mehr Personen ihr Interesse an einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf das EVU äußern, als bei diesem nach seiner Personalbedarfsplanung benötigt werden. Die begünstigten Personen sind aufzufordern, gegenüber dem EVU ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsverhältnisses durch das EVU zu bekunden und in diesem Zusammenhang nachzuweisen, dass sie bereits zu dem in Absatz (1) genannten Zeitpunkt beim jeweiligen bisherigen Betreiber beschäftigt waren. Hierfür kann das EVU in seinem unverbindlichen Angebot eine angemessene Frist setzen, die nicht unter zwei Monaten ab Übermittlung des unverbindlichen Angebots betragen darf.
- (7) Das EVU unterbreitet den nach Absatz (1) bis Absatz (3) von der Personalübernahmeverpflichtung begünstigten Personen, die ihm gegenüber fristgerecht ihr Interesse an einer Übernahme des Arbeitsverhältnisses bekundet haben, ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem sich aus Absatz (1) ergebenden Mindestinhalt. Bekunden mehr Personen der jeweiligen Berufsgruppe unter Einhaltung der in Absatz (6) genannten Frist ihr Interesse an der Übernahme des Arbeitsverhältnisses als nach der Personalbedarfsplanung des EVU jeweils benötigt werden und hat das EVU nach Absatz (6) angekündigt, dass es in diesem Fall eine Auswahlentscheidung treffen wird, kann es die Anzahl der Personen, denen es ein Arbeitsplatzangebot unterbreitet, auf die Anzahl der nach seiner Personalbedarfsplanung benötigten Personen der jeweiligen Berufsgruppe beschränken. Dabei ist das EVU in seiner Entscheidung darüber frei, welche konkreten Personen von ihm ein Arbeitsplatzangebot erhalten. Das EVU muss sich gegenüber den von ihm ausgewählten begünstigten Personen bis mindestens 12 Monate vor der vom EVU nach § 2 Absatz (2) geschuldeten Betriebsaufnahme an sein Angebot binden. Nehmen einzelne vom EVU ausgewählte Personen das Arbeitsplatzangebot nicht oder nicht fristgemäß an, ist das EVU zu weiteren verbindlichen Arbeitsplatzangeboten an die begünstigten Personen nicht verpflichtet. Stattdessen darf das EVU nach seiner freien Entscheidung andere Personen einstellen.
- (8) Das EVU muss tarifvertragliche Regelungen, die in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Betriebsaufnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu seinen Lasten missbräuchlich angepasst werden, nicht gegen sich gelten lassen. Eine missbräuchliche Anpassung liegt vor, wenn tarifvertragliche Regelungen sich ausschließlich oder weit überwiegend auf das mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen beschäftigte Personal beziehen.
- (9) Das EVU ist verpflichtet, auf Anforderung der Auftraggeber über die Umsetzung der hiesigen Vertragspflichten an die Auftraggeber Bericht zu erstatten. Hierzu übermittelt das EVU insbesondere das Schreiben an die bisherigen Betreiber nach Absatz (6) sowie die anonymisierten verbindlichen Angebote nach Absatz (7). Auf die Regelungen zu Vertragsstrafen nach § 5 (E) dieses Vertrages wird hingewiesen.

- (10) Die Pflicht des EVU zur Personalübernahme nach Maßgabe der vorstehenden Absätze besteht ausschließlich gegenüber den Auftraggebern. Dieser Vertrag ist kein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Absatz 1 BGB.
- (11) Das EVU ist verpflichtet, für die Folgeausschreibung der Leistungen dieses Vertrags mit voraussichtlichem Vertragsbeginn zum Fahrplanwechsel im Dezember 2036 bzw. im Falle der Ziehung der Optionen gemäß § 2 Absatz (3) und (4) im Dezember 2037 oder 2038 der Vergabestelle auf Anforderung die Informationen zu von einem eventuellen Personalübergang betroffenen Mitarbeitern gemäß § 131 Absatz 3 Satz 4 GWB zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist das EVU zur Information seiner von einer im Folgeverfahren gegebenenfalls angeordneten Personalübernahme betroffenen Mitarbeiter verpflichtet. Das EVU ist verpflichtet, jedwede missbräuchliche Tarifierung in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung der Folgeausschreibung und der Betriebsaufnahme des Netzes der Folgeausschreibung zu unterlassen. Auf die Regelungen zu Vertragsstrafen nach § 5 (E) dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 5 Ausgleichsleistung / Zuschuss

(A) Allgemeines

- (1) Das EVU erhält für die Leistungserbringung ab dem Zeitpunkt, ab dem es die Verkehrsleistungen erbringt, einen Zuschuss. Dessen Höhe errechnet sich aus der Multiplikation der im jeweiligen Kalenderjahr nach der Bestellung der Auftraggeber zu erbringenden Anzahl an Fahrplankilometern mit dem für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Zuschuss je Fahrplankilometer. Dieser wird gemäß den im Blatt 1a, 1b und 1c der Anlage LB-10.1a Kalkulationsschema Los A, Blatt 1a, 1b, 1c und 1d der Anlage LB-10.1b Kalkulationsschema Los B, Blatt 1a, 1b, 1c, 1d und 1e der Anlage LB-10.1c Kalkulationsschema Loskombination jeweils die Summe der in Position 6 und Position 7 (spezifisch je Auftraggeber) des EVU ausgewiesenen und ggf. nach den Regelungen dieses Vertrages angepassten Kosten je Fahrplankilometer ermittelt.

Die aus der Erfüllung der vertraglichen SPNV-Angebote erzielten Einnahmen und Erlöse für die vom EVU gegenüber den Fahrgästen erbrachten Beförderungsleistungen werden gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse behandelt. Sie werden bei der Ermittlung des Zuschusses entsprechend Vertragsanhang I, Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse von dem nach den obigen Regelungen ermittelten Betrag in Abzug gebracht.

- (2) Die Abrechnungen erfolgen durch das EVU getrennt nach örtlicher Zuständigkeit der Auftraggeber.
- (3) Berechnungszeitraum für den Zuschuss ist das jeweilige Kalenderjahr. Zeitabschnitte während der Laufzeit dieses Vertrages, die nur einen Teil eines Kalenderjahrs umfassen, werden bezogen auf den Ablauf der Abrechnung wie Kalenderjahre behandelt.
- (4) Einnahmen aus anderen Geschäftstätigkeiten des EVU, welche in Zusammenhang mit der Verkehrsdurchführung stehen (z. B. Vermietung von Werbeflächen (Display und/oder Plakataufhänger) in den Fahrzeugen), werden bei der Ermittlung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Sie verbleiben somit in vollem Umfang dem EVU.
- (5) Bestandteil des nach Absatz (1) zu ermittelnden Zuschusses ist auch die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs, d. h. das EVU verzichtet darauf, Mittel nach § 6a AEG zu beantragen. Eventuell in Anspruch zu nehmende Mittel nach §§ 228 und 234 SGB IX sind gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 Ermittlung der Fahrgelderlöse zu berücksichtigen.
- (6) Die Auftraggeber haften im Verhältnis zum EVU jeweils als Teilschuldner und zwar in dem Umfang, der sich aus ihrem Anteil – bezogen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich – an den Fahrplankilometern ergibt.

(B) Zuschuss / Minderungen

- (1) Maßgebend für die finanzielle Abgeltung der erbrachten Leistungen ist der für das Kalenderjahr vereinbarte spezifische Zuschuss (in € pro Fplkm).
- (2) Unter „Fahrplankilometer“ wird das gemäß Fahrplan (Kalkulationsgrundlage: jährlich vereinbarter Fahrplan nach Anlage LB-1.12 Leistungsvolumen) erbrachte Angebot ohne Leer- und Überführungsfahrten etc. verstanden.
- (3) Die Ermittlung des Zuschusses je Fahrplankilometer für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt auf Basis der im Angebot des EVU ausgewiesenen Kosten gemäß Blatt 1a, 1b und 1c der Anlage LB-10.1a Kalkulationsschema Los A, Blatt 1a, 1b, 1c und 1d der Anlage LB-10.1b Kalkulationsschema Los B, Blatt 1a, 1b, 1c, 1d und 1e der Anlage LB-10.1c Kalkulationsschema Loskombination unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zur Preisfortschreibung entsprechend den im Vertragsanhang I, Kapitel 10.3 Anpassung des Zuschusses/Kostenfortschreibung dargestellten Regelungen.
- (4) Der Zuschuss je Fahrplankilometer berücksichtigt keine Infrastrukturkosten für Fahrplanfahrten und keine Fahrgelderlöse. Er wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die zu erstattenden Infrastrukturkosten werden bei der Ermittlung der Abschläge berücksichtigt.
- (5) Der Ermittlung der Fahrplankilometer liegt der von den Auftraggebern bestellte Fahrplan auf Basis der von der DB InfraGO AG veröffentlichten Kilometrierungen gemäß Anlage LB-1.2 Streckenlängen und Entfernungen zwischen den Zugangsstellen zugrunde. Diese Kilometrierung ist die Basis für die Vergütung während der gesamten Vertragslaufzeit. Sofern im Ergebnis von Baumaßnahmen dauerhaft veränderte Streckenkilometrierungen gegenüber den der Kalkulation zugrunde gelegten Kilometrierungen nachvollziehbar festgestellt werden, kann eine einvernehmliche Anpassung der abrechnungsrelevanten Streckenkilometrierung erfolgen.
- (6) Sofern die gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 1.4 Optionen als Option angebotenen Leistungen beauftragt werden, wird die Vergütung wie folgt geregelt:

Die optional angebotenen und tatsächlich beauftragten Leistungen werden zu dem jeweiligen durch das EVU angebotenen Leistungspreis für die Option durch den von der Option betroffenen Auftraggeber separat vergütet.
- (7) Für ausgefallene und als ausgefallen bewertete Verkehrsleistungen nach Vertragsanhang I, Kapitel 4 Qualität erhält das EVU keinen Zuschuss.
- (8) Sofern ausgefallene Verkehrsleistungen durch Ersatzverkehrsleistungen ersetzt werden, erhält das EVU hierfür einen Zuschuss entsprechend den Regelungen des Vertragsanhang I, Kapitel 4.5 Bewertung Ersatzbeförderung. Die festgelegte Höhe der Zuschüsse gilt für das Kalenderjahr ~~2024~~ ~~2025~~ ^{Bl. 27} und wird beginnend ab dem Kalenderjahr ~~2025~~ ~~2026~~ ^{Bl. 27} mit 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr unter Beibehaltung aller Nachkommastellen dynamisiert und für das jeweilige Kalenderjahr auf volle Centbeträge kaufmännisch gerundet.
- (9) Im Falle von Nicht- oder Schlechtleistungen verringert sich der Zuschuss gemäß Abschnitt (D). Der Zuschuss verringert sich des Weiteren um die nach Abschnitt (E) anfallenden Vertragsstrafen. Zudem kann sich der Zuschuss nach dem Bonus-Malus-System gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.4.3 Bewertung unter den dort geregelten Voraussetzungen erhöhen oder verringern.
- (10) Die Ausgleichszahlung kann sich nach den Regelungen des Bayerischen Qualitätsmesssystems (Bonus-Malus-System) gemäß Vertragsanhang 1, Kapitel 4.1.3 Bayerisches Qualitätsmesssystem, weiterhin gemäß Anlage LB 4.6 verändern.

(C) Abschlagszahlungen

- (1) Das EVU erhält in jedem Vertragsjahr, das ein volles Kalenderjahr umfasst, auf den kalenderjährlichen Zuschuss zwölf gleichgroße monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden wie folgt errechnet: Die nach dem ab Dezember des Vorjahrs geltenden Fahrplan zu erbringenden Fahrplankilometer werden auf das Kalenderjahr angepasst und mit dem vom EVU kalkulierten und ggf. nach den zur Preisfortschreibung entsprechend den im Vertragsanhang I, Kapitel 10.3 Anpassung des Zuschusses/Kostenfortschreibung dargestellten Regelungen angepassten Zuschuss je Fahrplankilometer multipliziert (Zuschuss des EVU). Von dem Zuschuss des EVU wird ein von den Auftraggebern festgelegter jährlicher Erlösabschlag gemäß Absatz (2) abgezogen. Der sich daraus ergebende Betrag wird sodann durch zwölf dividiert.

Die Abschläge können nach Maßgabe von Vertragsanhang I, Kapitel 11.2 Abtretbarkeit von Teilen der Abschlagszahlungen zum Zwecke der Abtretung in Teilabschläge aufgeteilt werden. Die zu erstattenden Infrastrukturkosten werden bei der Ermittlung der Abschläge berücksichtigt.

- (2) Für die zu erwartenden Fahrgeldeinnahmen und -erlöse wird für jedes Kalenderjahr ein bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen zu berücksichtigender aufgabenträgerspezifischer Jahresbetrag, ggf. unter Berücksichtigung von Abschlägen aus Vertriebsprovisionen gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 8.4 Umgang mit Vertriebsprovisionen, festgelegt. Für die Ermittlung der Fahrgelderlöse wird auf Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 Ermittlung der Fahrgelderlöse verwiesen. Der monatliche Abschlagsbetrag für die Erlöse ergibt sich aus 1/12 des Jahresabschlags und wird im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen an das EVU in Abzug gebracht.
- (3) Das EVU übermittelt den Auftraggebern die gemäß den Regelungen in Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 Ermittlung der Fahrgelderlöse und Vertragsanhang I, Kapitel 8.4 Umgang mit Vertriebsprovisionen geforderten Unterlagen. Bei erheblichen Abweichungen von der den Abschlagsbeträgen zugrunde liegenden Prognose können die dann folgenden Abschlagsbeträge unter Berücksichtigung der Verrechnung bereits erfolgter Abschlagszahlungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Abstimmung mit dem EVU durch die Auftraggeber entsprechend angepasst werden. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 bis 8.4.

Für den bayerischen Streckenabschnitt findet abweichend hiervon grundsätzlich keine unterjährige Anpassung der festgelegten Erlösabschläge statt. Die Verrechnung wird im Rahmen der Erlösabrechnung gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse erfolgen.

- (4) Im Rahmen der monatlichen Leistungsabrechnung reduzieren sich die Abschlagsbeträge des Zuschusses ggf. nach den Regelungen in § 5 (D) Absatz (2) und (3) dieses Vertrages. Die Differenz zwischen dem für den bewerteten Monat gezahlten Abschlag und dem tatsächlich von den Auftraggebern geschuldeten Zuschuss wird bei dem übernächsten Abschlag nach dem zu bewertenden Monat berücksichtigt. Eine abschließende Abrechnung der Minderungsbeträge und Vertragsstrafen erfolgt im Rahmen der Jahresschlussrechnung gemäß § 5 (F) dieses Vertrages.

Für den bayerischen Streckenabschnitt findet abweichend hiervon eine jährliche Abrechnung statt. Dabei verbleibt der monatliche Abschlag ganzjährig in gleicher Höhe. Eine Berücksichtigung nach den Regelungen in § 5 (D) Absatz (2) und (3) dieses Vertrages findet im monatlichen Abschlag nicht statt, sondern wird in der Jahresschlussrechnung gemäß § 5 (F) dieses Vertrages erfolgen.

- (5) Die zu leistenden Abschläge werden separat je Aufgabenträger im Vertragsanhang III niedergelegt und sind durch das EVU und die Auftraggeber bis zum 31.12. des Vorjahres zu bestätigen. Das EVU übersendet den Auftraggebern bis spätestens 15.11. einen Entwurf der Anlage III zur Prüfung. Für die Erlösprognose wird auf den Vertragsanhang I, Kapitel 8.2 verwiesen.

- (6) Bei erkennbaren stärkeren Divergenzen zwischen den Abschlagszahlungen und dem tatsächlich zu zahlenden Zuschuss, z. B. aufgrund unterjähriger Änderungen des Leistungsvolumens oder vereinbarter Zuschussanpassungen, können unterjährige Anpassungen der Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Die Abschlagszahlungen werden zum 30. eines Monats bzw. im Februar abweichend zum 28./29. gezahlt. Sofern der 30. des jeweiligen Monats bzw. der 28./29. Februar auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag im Gebiet des jeweiligen Auftraggebers fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag.
- (8) Im Jahr der Betriebsaufnahme erhält das EVU einen einmaligen Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum zwischen Betriebsaufnahme und Jahreswechsel zu erbringenden Fahrplankilometer mit dem Zuschuss je Fahrplankilometer abzüglich einer abgestimmten Erlösprognose. Die Zahlung durch die Auftraggeber erfolgt zu dem in Absatz (7) aufgeführten Zahlungstermin.
- (9) Im letzten Vertragsjahr erhält das EVU in den Monaten Januar bis November jeweils nach den Maßgaben der Absätze (1) und (2) ermittelte Abschläge. Im Dezember des letzten Vertragsjahres erhält das EVU einen abweichenden Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum vom 01.12. bis zum Vertragsende zu erbringenden Fahrplankilometer mit dem Zuschuss je Fahrplankilometer abzüglich des festgelegten Erlösabschlages nach Absatz (2). Die Zahlung durch die Auftraggeber erfolgt zu dem in Absatz (7) aufgeführten Zahlungstermin.
- (10) Die Zahlung des Abschlags bedeutet keine Abnahme der Leistung und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegten Berichte und Nachweise.
- (11) Für den bayerischen Streckenabschnitt verbleibt der monatliche Abschlagsbetrag grundsätzlich ganzjährig in gleicher Höhe.

(D) Minderung der Zuschusszahlungen wegen Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Entspricht die Leistung des EVU nicht der nach diesem Vertrag vereinbarten Qualität (§ 3 (B)), sind die Auftraggeber berechtigt, den Zuschuss zu mindern.
- (2) Für nicht erbrachte Leistungen gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.3 Zugausfall erfolgt die Minderung in Höhe des auf diese Leistungen entfallenden Anteils des Zuschusses (ausgefallene Fahrplankilometer) und Infrastrukturkosten (Trassen- und Stationsentgelte gemäß der Definition im Vertragsanhang I).
- (3) Der Zuschuss des EVU verringert sich gemäß Vertragsanhang I um die weiteren dort genannten Minderungsbeträge, wenn und soweit das EVU die in Vertragsanhang I festgelegten Leistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt. Alle mit festen Eurobeträgen definierten Minderungen gelten für das Kalenderjahr **2024 2025** Bl_27 und werden beginnend ab dem Kalenderjahr **2025 2026** Bl_27 mit 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr unter Beibehaltung aller Nachkommastellen dynamisiert und für das jeweilige Kalenderjahr auf volle Centbeträge kaufmännisch gerundet. Enthält der Vertragsanhang I keine Regelungen zur Feststellung des verminderten Werts der Leistung, gilt § 638 Absatz 3 BGB entsprechend. Bei den in Vertragsanhang I bestimmten pauschalen Abzugsbeträgen wegen nicht vertragsgerechter Leistung handelt es sich um Minderungsbeträge, die dem verminderten Wert der erbrachten Leistung im Vergleich zur geschuldeten Leistung entsprechen. Die Möglichkeit des EVU, im Sinne des § 309 Nr. 5b BGB nachzuweisen, dass der pauschale Abzugsbetrag nicht dem verminderten Wert der Leistung entspricht, bleibt unberührt. Wenn die Auftraggeber für eine nicht vertragsgerechte Leistung des EVU (mit verantwortlich sind, ist dies bei der Bemessung der Abzüge nach den Grundsätzen des § 254 BGB zu berücksichtigen.
- (4) Minderungen werden von den Auftraggebern monatlich ermittelt, und nach § 5 (C) Absatz (4) dieses Vertrages entweder von der dem EVU für den jeweiligen Monat zustehenden monatlichen Abschlagszahlung oder im Rahmen der jährlichen Schlussrechnung abgezogen.

- (5) Werden die verbindlich vom EVU angebotenen Mehrqualitätsmerkmale im Laufe des Vertragsvollzugs nicht oder nur teilweise erfüllt, so erfolgt je fehlendem Merkmal eine jährliche Minderung des Zuschusses des EVU in Höhe des Betrages, der dem EVU im Rahmen der Wertung seines Angebots nicht angerechnet worden wäre, wenn es die Mehrqualitätsmerkmale nicht oder nur teilweise angeboten hätte. Werden die jeweiligen Mehrqualitätsmerkmale nicht das vollständige Jahr, nicht oder nur teilweise erfüllt, errechnet sich die Höhe der Minderung entsprechend der Tagesanzahl, an denen die Mehrqualitätsmerkmale nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Die Minderungen des Zuschusses des EVU nach diesem Absatz erfolgen im Übrigen im Rahmen der Jahresschlussrechnung gemäß § 5 (F) dieses Vertrages.
- (6) Alle weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte der Auftraggeber bleiben unberührt.

(E) Vertragsstrafen

- (1) Die Auftraggeber sind in den folgenden Fällen der nicht gehörigen Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch das EVU (Absatz 2 bis 4) sowie im Falle der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des EVU (Absatz 5) zur Erhebung einer Vertragsstrafe berechtigt. Alle mit festen Eurobeträgen definierten Vertragsstrafen gelten für das Kalenderjahr ~~2024~~ ~~2025~~ ~~Bl. 27~~ und werden beginnend ab dem Kalenderjahr ~~2025~~ ~~2026~~ ~~Bl. 27~~ mit 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr unter Beibehaltung aller Nachkommastellen dynamisiert und für das jeweilige Kalenderjahr auf volle Centbeträge kaufmännisch gerundet.
- (2) In den folgenden Fällen einer nicht gehörigen Vertragserfüllung durch das EVU sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu erheben:
1. Das EVU liefert einen gemäß Anlage LB-4.1 Berichtspflichten zu liefernden Bericht nicht oder nicht rechtzeitig:

Die Vertragsstrafe beträgt nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von zwei Werktagen für
- monatliche(r) Bericht/Datenlieferung: 500 € je Bericht und Tag Fristüberschreitung
- Quartalsbericht, halbjährlicher Bericht: 1.000 € je Bericht und Tag Fristüberschreitung
- jährliche(r) Bericht/Datenlieferung/Jahresschlussrechnungen: 1.000 € je Bericht und Tag Fristüberschreitung
 2. Das EVU liefert einen gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.13.1 Qualitätsberichte zu liefernden Qualitätsbericht fehlerhaft oder unvollständig: Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Bericht bis zu 2.000,- € je Einzelfall. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich jeweils nach dem Ausmaß der Auswirkungen der falschen Angaben im Qualitätsbericht.
 3. Das EVU erfüllt seine Verpflichtung aus § 4 Absatz (5) dieses Vertrages zur Abstimmung einer Information der von einer möglichen Personalübernahme betroffenen Arbeitnehmer mit dem bisherigen Betreiber oder die Weitergabe dieser Information an die betroffenen Arbeitnehmer oder seine Verpflichtung aus § 4 Absatz (6) dieses Vertrages zur Unterbreitung eines unverbindlichen Angebots auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses oder seine Verpflichtung aus § 4 Absatz (7) dieses Vertrages auf Unterbreitung eines verbindlichen Angebots auf Übernahme des Arbeitsverhältnisses nicht: 1.000 € je Tag der Fristüberschreitung
 4. Das EVU erfüllt seine Informationspflichten gegenüber den Auftraggebern in Bezug auf die Umsetzung der Personalübernahmeverpflichtung nach § 4 Absatz (9) dieses Vertrages nicht: 1.000 € je Einzelfall und Tag der Fristüberschreitung.
 5. Das EVU erfüllt seine in § 4 Absatz (11) dieses Vertrages geregelten Verpflichtungen zur Information der Auftraggeber über die von einer eventuellen Anordnung der Personalübernahme in einer Folgeausschreibung betroffenen Mitarbeiter oder seiner in einer Folgeausschreibung von einer eventuellen Anordnung der Personalübernahme betroffenen Mitarbeiter nicht: 1.000 € je Einzelfall und Tag der Fristüberschreitung.

6. Das EVU erfüllt die in Anlage LB-10.2 Dokumentation PKI-SPNV, Kap. 8.2.1 Rohdaten EVU dargestellten Pflichten zur Datenlieferung an den/die Gutachter sowie die in Anlage LB-10.2 Dokumentation PKI-SPNV, Kap. 8.4 Reviews dargestellten Pflichten zum Review der Daten nicht oder nicht rechtzeitig: 1.000 € je Tag der Fristüberschreitung.
7. Das EVU erfüllt seine Informationspflichten gegenüber den Auftraggebern in Bezug auf die Fahrzeugnachweise nach § 8 Absatz (1), Absatz (2) und Absatz (3) dieses Vertrages nicht: 2.000 € je Tag der Fristüberschreitung.
8. Das EVU verweigert die Zustimmung zur Einsichtnahme der Auftraggeber in Datenportale anderer Stellen wie z.B. den Erlösmonitor der DTVG nach Vertragsanhang I, Kapitel 7.3 Verkehrs- und Tarifverbände: 1.000 € je Tag der Fristüberschreitung.
9. Das EVU überträgt in der DTVG das Stimmrecht aus dem Verkehrsvertrag (Verkehrsvertragsstimmen) nicht an die Auftraggeber nach Vertragsanhang I, Kapitel 7.3.1 Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG): 1.000 € je Tag der Fristüberschreitung.
10. Das EVU liefert entgegen den Vorgaben aus Vertragsanhang I, Kapitel 8.6 Meldung der Einnahmen und Erlöse an die BEG die geforderte Meldung der Einnahmen und Erlöse nicht: Die Vertragsstrafe beträgt nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist pro vollendetem Tag Verspätung 500 €.

Die Geltendmachung der jeweiligen Vertragsstrafe setzt jeweils eine vorherige Mahnung eines oder mehrerer Auftraggeber und die Einräumung einer angemessenen Nachfrist voraus. Als angemessen gilt - ausser für Ziffer 1 - dabei eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen.

Soweit ein Qualitätsbericht nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig geliefert wurde und zusätzlich falsche Daten enthält, werden die Vertragsstrafen aus Nr. 1 und Nr. 2 kumuliert.

- (3) Für jeden schuldhaften Verstoß des EVU gegen seine gegenüber dem Freistaat Thüringen eingegangenen Verpflichtungen aus den §§ 6, 7 und 12 Absatz 2 ThürVgG ist das EVU verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 Prozent des Auftragswertes im Freistaat Thüringen zu zahlen; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf Prozent dieser Gesamtkosten nicht überschreiten. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich jeweils nach dem Ausmaß des Verstoßes gegen die insoweit bestehenden Pflichten des EVU. Das EVU ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass das EVU den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
- (4) Nimmt das EVU den Betrieb nicht oder nicht im vertraglich vereinbarten Umfang an dem in § 2 Absatz (2) dieses Vertrages genannten Zeitpunkt auf, so können die Auftraggeber eine Vertragsstrafe erheben. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Tag, an dem das EVU die Leistung nicht oder nicht vollständig erbringt, bis zu 20.000 €, jedoch nicht mehr als die erforderlichen Kosten, die den Auftraggebern dadurch entstehen, dass sie ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise mit der Durchführung der Betriebsleistungen beauftragen, bis das EVU sie vollständig erbringt.
- (5) In folgenden Fällen der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des EVU sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe nach den folgenden Maßgaben zu erheben:
 1. Wird die in Anlage LB-9.1 Anforderungen an AFZS, Kapitel 5.7 Erfüllungsquote vereinbarte Erfüllungsquote im Bewertungszeitraum nicht erreicht, können die Auftraggeber je betroffener Linie eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € je unterschrittenem Prozentpunkt erheben.
 2. Falls das AFZS (gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 9 Nachfrageermittlung) mehr als 18 aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist, wird für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat und jedes im Einsatz befindliche Fahrzeug,

für welches keine Daten aus dem AFZS des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder der gutachterliche Nachweis der Einhaltung der geforderten Zählgenauigkeit der Personenzählung nicht erbracht wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € erhoben. Die Wartezeit von 18 Kalendermonaten beginnt erst dann erneut zu laufen, wenn das System einen kompletten Kalendermonat uneingeschränkt verfügbar war.

3. Wird die gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.4.3 Bewertung vereinbarte Verfügbarkeit für die Anschlussmanagement-relevanten Echtzeitdaten nicht erreicht, können die Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 € je unterschrittenem Prozentpunkt vornehmen.
4. Falls das EVU gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.4.3 Bewertung versäumt, bei einem geplanten Anschluss im Fahrzeug darüber zu informieren, ob ein Abbringer wartet oder nicht, obwohl diese Information dem EVU vorliegt bzw. vorlag, wird je festgestelltem Fall eine Vertragsstrafe in einer nach der Anlaufphase von den Auftraggebern festzulegenden Höhe erhoben.
5. Falls das EVU gegen seine Verpflichtung aus § 4 Absatz (11) zur Unterlassung jedweder missbräuchlichen Tarifierung in der Zeit zwischen Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung einer Folgeausschreibung und der Betriebsaufnahme des Netzes der Folgeausschreibung verstößt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € je Einzelfall der mißbräuchlichen Tarifierung erhoben.
6. Falls das EVU ein gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.14 Aufgreifermessen vereinbartes Etappenziel nicht erreicht, kann eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000 € erhoben werden. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich je nach Schwere des Verstoßes.
7. Falls das EVU seiner Pflicht zur Ersatzbeförderung gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.5 Bewertung Ersatzbeförderung nicht nachkommt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,00 € je zu ersetzendem Fahrplankilometer erhoben.
8. Falls das EVU unentschuldig von einem gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 4.14 Aufgreifermessen anberaumten Aufklärungsgespräch fern bleibt, kann eine Vertragsstrafe zwischen 1.000 € und 20.000 € je Fall erhoben werden. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich je nach Schwere des Pflichtverstoßes des EVU.
9. Bei operativen Zugausfällen, die durch die in Anlage LB-4.2 Formate und Inhalte Qualitätsdaten in Blatt 4 festgelegten Gründe mit den Kodierungen

11**	Fahrzeuge – eigenes EVU,
1440	Planungs-, Dispositionsfehler (eigenes EVU)
1500	Personal (EVU) und/oder
1501	Personalmangel aufgrund Personalunterbestand

verursacht werden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,00 € je aus einem solchen Grund ausgefallenen Fplkm erhoben. In den letzten 24 Kalendermonaten des Vertrages beträgt die Vertragsstrafe davon abweichend 1,50 € je aus einem solchen Grund ausgefallenen Fplkm. Bei der Berechnung der ausgefallenen Fplkm bleiben Ausfälle aufgrund von Streik im EVU unberücksichtigt.

- (6) Die jährliche Höhe aller Vertragsstrafen ist in jedem Kalenderjahr je Auftraggeber auf insgesamt 5 Prozent der vom EVU kalkulierten Kosten (gemäß Blatt 1a, 1b und 1c der Anlage LB-10.1a Kalkulationsschema Los A, Blatt 1a, 1b, 1c und 1d der Anlage LB-10.1b Kalkulationsschema Los B, Blatt 1a, 1b, 1c, 1d und 1e der Anlage LB-10.1c Kalkulationsschema Loskombination jeweils die Summe der in Position 6 und Position 7 (spezifisch je Auftraggeber) Kosten je Fplkm multipliziert mit dem auf das Gebiet des jeweiligen Auftraggebers entfallenden Leistungsumfang) begrenzt. Die kalkulierten Kosten werden gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 10.3 Anpassung des Zuschusses/Kostenfortschreibung fortgeschrieben.
- (7) Die in diesem Vertrag vorgesehenen Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn das EVU den Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Ist eine Vertragsstrafe aus Sicht des EVU unverhältnismäßig hoch, so hat dieses im Einzelfall die Möglichkeit zur Beantragung einer Herabsetzung der Strafe entsprechend § 343 BGB.
- (8) Eine von den Auftraggebern erhobene Vertragsstrafe wird zehn Tage nach Zugang der schriftlichen Geltendmachung der Vertragsstrafe durch die Auftraggeber fällig, soweit nicht

die Auftraggeber eine Verrechnung mit einer der nachfolgenden Abschlagszahlungen bzw. im Rahmen der Jahresschlussrechnung schriftlich mitgeteilt haben.

- (9) Die vorstehenden Vertragsstrafen werden zusätzlich zu einer etwaigen Minderung des Zuschusses wegen Nicht- oder Schlechtleistungen des EVU erhoben. Schadensersatzansprüche sowie weitere Rechte der Auftraggeber gegen das EVU bleiben unberührt. Die gezahlten Vertragsstrafen sind jedoch auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit Interessenidentität besteht.

(F) Jahresschlussrechnung

- (1) Bis zum 31.05. eines jeden Jahres hat das EVU die Jahresschlussrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und den Auftraggebern vorzulegen. Spätestens bis zu diesem Termin sind den Auftraggebern auch

1. die Nachweise der Infrastrukturkosten über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (durchlaufende Infrastrukturkosten) gemäß § 6 dieses Vertrages und
2. alle gemäß Vertragsanhang I monatlich oder jährlich zu leistenden Qualitäts- und Leistungsberichte (soweit diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzulegen waren)

vorzulegen.

- (2) In der Jahresschlussrechnung sind die vertragsgegenständlichen Linien einzeln darzustellen. Die Jahresschlussrechnung muss jeweils eine Darstellung aller nachfolgend genannten, sich aus diesem Vertrag und Vertragsanhang I ergebenden, abrechnungsrelevanten Daten bzw. Informationen beinhalten:

1. das tatsächlich bestellte Leistungsprogramm nach Fahrplankilometern und Fahrplankilometern mit Zugbegleitung,
2. die Summe der ausgefallenen Zugleistungen in Fahrplankilometer,
3. die Summe der geleisteten Ersatzverkehre (SEV, BNV) in ersetzten Fahrplankilometer,
4. Darstellung des Fixkostenausgleiches für unterjährige planmäßige baubedingte Zugausfälle und deren SEV-Ausgleichsleistung
5. die Summe der reduzierten Kapazitäten mit Angabe der fehlenden Plätze und Fahrplankilometern,
6. die Darstellung der nicht vertragskonformen Ersatzgestaltung durch Schienenersatz- oder Busnotverkehr mit Bezeichnung der Abweichung und Messung der Auswirkung in Fahrplankilometer,
7. die Darstellung aller sonstigen mit Minderungen und/oder Vertragsstrafen belegten Nicht- und Schlechtleistungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Auswirkung sowie
8. die monatlichen Aufstellungen der Infrastrukturkosten, nebst Rechnungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), gemäß § 6 dieses Vertrages,
9. die jährlich tatsächlich verbrauchten fahrleistungsbezogenen Energiemengen (kWh) für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen.

Die Auftraggeber behalten sich vor, weitere abrechnungsrelevante Daten bzw. Informationen abzufordern. Die Auftraggeber sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Jahresschlussrechnung selbst zu erstellen.

- (3) Die Auftraggeber prüfen die Jahresschlussrechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Etwaigen Beanstandungen der Auftraggeber geht das EVU innerhalb von acht Wochen nach deren Eingang beim EVU nach und sorgt für eine Aufklärung innerhalb dieser Frist. Kann hinsichtlich der Beanstandungen keine Aufklärung erlangt bzw. keine Einigung hinsichtlich der Beanstandungen erzielt werden, so legen die Auftraggeber, unter Beachtung der Beanstandungen, eine vorläufige Jahresschlussrechnung fest. Soweit das EVU die vorläufige Jahresschlussrechnung nicht auch als endgültige Jahresschlussrechnung anerkennt und darüber hinaus gehende Ansprüche geltend macht, wird auf § 14 Absatz (8) dieses Vertrages verwiesen.

- (4) Ergeben sich aus der Jahresschlussrechnung Zahlungsansprüche eines Vertragspartners, können diese mit der übernächsten Abschlagsrechnung nach Abnahme der Jahresschlussrechnung oder Festlegung einer vorläufigen Jahresschlussrechnung durch die Auftraggeber verrechnet werden.

Hiervon abweichend werden die sich aus der Jahresschlussrechnung für den bayerischen Streckenabschnitt ergebenden Ansprüche direkt zwischen dem EVU und dem Auftraggeber ausgeglichen, eine Verrechnung mit Abschlagszahlungen erfolgt nicht.

- (5) Für die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen gilt Vertragsanhang I, Kapitel 8 Einnahmen und Erlöse.
- (6) Die Jahresschlussrechnungen erfolgen durch das EVU getrennt nach der örtlichen Zuständigkeit der Auftraggeber.

(G) Verzinsung

Zahlungsansprüche des EVU werden ab zehn Tagen nach Eintritt der Fälligkeit mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit einem Prozent verzinst. Rückzahlungsansprüche der Auftraggeber werden ab zehn Tagen nach Eintritt der Fälligkeit mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit einem Prozent verzinst. Rückzahlungsansprüche der Auftraggeber werden 14 Tage nach Feststellung durch die Auftraggeber und entsprechendem Zugang der Mitteilung beim EVU fällig.

(H) Verrechnung

- (1) Die Auftraggeber dürfen Zahlungsansprüche des EVU mit ihren fälligen und dem EVU bekannt gegebenen Forderungen aus Rückzahlung, Minderung, Vertragsstrafen oder Schadensersatzleistungen verrechnen. Hierzu ist dem EVU eine Abrechnung auszustellen.
- (2) Das EVU ist nur zur Verrechnung aus unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegen die Auftraggeber berechtigt. Voraussetzung hierfür ist die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Auftraggeber.

§ 6 Erstattung der Infrastrukturkosten; Abschluss von Verträgen mit EIU

- (1) Die – rechtmäßig erhobenen und nach diesem Vertrag anzuerkennenden – Infrastrukturkosten im Sinne der Definition im Vertragsanhang I werden dem EVU zusätzlich zu dem Zuschuss erstattet.
- (2) Die voraussichtlichen Infrastrukturkosten für die bestellten Fahrplanleistungen sind vom EVU bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das jeweils nächste Fahrplanjahr aufgabenträgerscharf zu prognostizieren. Es hat den Auftraggebern nachvollziehbar die Prognose und die einzelnen Kosten linienbezogen darzulegen. Die Auftraggeber haben das Recht, die Prognose des EVU zu überprüfen und durch eine eigene Prognose zu ersetzen.
- (3) Die im Folgejahr voraussichtlich zu erstattenden Infrastrukturkosten für fahrplanmäßige Zugleistungen werden von den Auftraggebern auf Basis der nach Absatz (2) maßgeblichen Prognose festgelegt und dem EVU bis zum 31.12. mitgeteilt. Das EVU erhält einen monatlichen Abschlag in Höhe von 1/12 dieses durch die Auftraggeber festgelegten Werts. Abschläge erfolgen zu den in § 5 (C) dieses Vertrages für den Zuschuss festgelegten Terminen.
- (4) Die von den Auftraggebern zu leistenden Abschläge für Infrastrukturkosten werden ebenfalls separat je Auftraggeber im Vertragsanhang III niedergelegt und sind durch das EVU und die Auftraggeber bis zum 31.12. des Vorjahres zu bestätigen.

- (5) Die Abschläge für Infrastrukturkosten und für den Zuschuss können durch die Auftraggeber zu einer Zahlung zusammengefasst werden.
- (6) Die Höhe der nach diesem Vertrag zu erstattenden Infrastrukturkosten ist monatlich bis zum 15. des laufenden Monats für den jeweiligen Vormonat durch Vorlage entsprechender Rechnungen der EIU nachzuweisen und den Auftraggebern zur Prüfung vorzulegen. Das EVU ist verpflichtet, alle Rechnungen der EIU inhaltlich zu prüfen und ggf. zu beanstanden. Weiterhin wird das EVU für die Erstellung der Jahresschlussrechnung die Rechnungen der EIU monatlich um alle nicht erstattungsfähigen Infrastrukturkosten bereinigen und in einer den Auftraggebern im Excel-Format gemeinsam mit den Rechnungen der EIU vorzulegenden Abrechnung ausweisen.
- (7) Die Auftraggeber prüfen den Nachweis der Infrastrukturkosten des EVU auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Soweit die Richtigkeit und Vollständigkeit festgestellt werden können, werden die prognostizierten Infrastrukturkosten mit den nachgewiesenen erstattungsfähigen Infrastrukturkosten verrechnet und in dem darauffolgenden Monat ausgeglichen oder von der Abschlagssumme abgezogen. Soweit die Auftraggeber die vorgelegten Nachweise beanstanden, geht das EVU diesen Beanstandungen innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Beanstandung nach und sorgt für eine Aufklärung innerhalb dieser Frist. Kann hinsichtlich der Beanstandungen keine Aufklärung erlangt bzw. keine Einigung erzielt werden, so legen die Auftraggeber, unter Beachtung der Beanstandungen, einen vorläufigen Nachweis fest. Soweit das EVU den vorläufigen Nachweis nicht auch als endgültigen Nachweis anerkennt und darüber hinaus gehende Ansprüche geltend macht, wird auf § 14 Absatz (8) dieses Vertrages verwiesen.

Für den bayerischen Streckenabschnitt werden die monatlichen Nachweise der Infrastrukturkosten erst in der Jahresschlussrechnung geprüft und endabgerechnet. Eine Verrechnung mit den monatlichen Abschlagszahlungen findet grundsätzlich nicht statt.

- (8) Das EVU muss gegenüber den Auftraggebern auf deren Verlangen hin nachweisen, dass es im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Verträge über die Inanspruchnahme der für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Infrastruktur alle Möglichkeiten genutzt hat, um die Eisenbahninfrastruktur auf die günstigste Art und Weise nutzen zu können. Ist dies nicht geschehen, schulden die Auftraggeber nur die Infrastrukturbenutzungsentgelte, die angefallen wären, wenn das EVU seinen Pflichten aus dem vorherigen Satz nachgekommen wäre. Unabhängig davon geht das EVU auf Aufforderung der Auftraggeber außergerichtlich und gerichtlich gegen die EIU vor, wenn die Auftraggeber der Auffassung sind, dass die Infrastrukturbenutzungsentgelte unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. Die Auftraggeber übernehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit das EVU der Aufforderung der Auftraggeber nachkommt und die Auftraggeber eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt haben. Das EVU hat bei der Führung der Verfahren oder Prozesse den Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Den Auftraggebern ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen. Wird eine unangemessene oder missbräuchliche Ausgestaltung der Infrastrukturbenutzungsentgelte rechts- oder bestandskräftig festgestellt, schulden die Auftraggeber Trassen- und Stationsentgelte nur in der Höhe, wie sie nach angemessener und nicht missbräuchlicher Ausgestaltung der Infrastrukturbenutzungsentgelte anfallen. Darüber hinaus haben die Auftraggeber in diesem Fall gegenüber dem EVU Anspruch auf Rückzahlung der dem EVU bereits erstatteten Infrastrukturbenutzungsentgelte, soweit diese über das rechtlich zulässige Maß hinausgingen. Dies gilt nicht, wenn und soweit das EVU gegenüber den Auftraggebern nachweist, dass ein Anspruch des EVU gegenüber dem EIU auf Erstattung der überhöht geleisteten Infrastrukturbenutzungsentgelte auch nach Inanspruchnahme aller ihm zur Verfügung stehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten ausgeschlossen ist.
- (9) Die Regelungen des Absatzes (8) Sätze 3 bis 6 gelten bei aus Sicht der Auftraggeber unangemessenen oder missbräuchlichen Infrastrukturnutzungsbedingungen oder unbilligen Behinderungen durch EIU entsprechend.

- (10) Die Verhandlungen mit den EIU über die Nutzung der Infrastruktur führt das EVU solange eigenverantwortlich, wie die Auftraggeber nicht gegenüber dem EVU erklären, diese Verhandlungen führen zu wollen. Den Auftraggebern ist es gestattet, an Verhandlungen zwischen dem EVU und den EIU teilzunehmen. Dies gilt insbesondere im Falle von Koordinierungs- oder Streitbeilegungsverfahren nach § 52 ERegG und bei der Abstimmung des Betriebsprogramms bei Baumaßnahmen. Ist die Anwendung des Höchstpreisverfahrens nach § 52 Absatz 8 Satz 3 ERegG vorgesehen, sind die Auftraggeber unverzüglich nach Eingang der Aufforderung des Betreibers der Schienenwege zum Angebot eines Entgeltes hierüber zu informieren; die Abgabe eines Angebotes ist erst nach Zustimmung der Auftraggeber vorzunehmen. Für den Fall, dass das EVU diesbezügliche Vorgaben der Auftraggeber missachtet, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen und Quoten gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 1.11 Weiterentwicklung des Fahrplans nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche der Auftraggeber bleiben unberührt.

Das EVU schließt – vorbehaltlich einer Wahrnehmung des Rechts der Auftraggeber gemäß Absatz (11) – die notwendigen Infrastrukturnutzungsverträge ab und überlässt den Auftraggebern eine Kopie der mit den EIU geschlossenen Infrastrukturnutzungsverträge. Die Verträge des EVU über die Nutzung der Infrastruktur sind mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit auszugestalten.

Auf Verlangen der Auftraggeber sind nach deren Vorgaben bezüglich einzelner Strecken Rahmenverträge abzuschließen.

Muss das EVU für Veränderungen der Infrastruktur vorab seine Zustimmung erklären, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Auftraggeber. Ein Änderungsverlangen des EIU ist den Auftraggebern unverzüglich nach Zugang beim EVU vorzulegen. Erfüllt das EVU die aus den beiden vorangegangenen Sätzen hervorgehenden Pflichten nicht, ist den Auftraggebern der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

- (11) Die Auftraggeber haben das Recht, unmittelbar mit den EIU die zur Erbringung der Verkehrsleistungen notwendige Trassen- und Stationsnutzungen zu vereinbaren. Die Auftraggeber kündigen dies mindestens drei Monate vor Anmeldeschluss eines Jahresfahrplans an. Soweit die Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch machen, hat das EVU seine Vereinbarungen mit den EIU anzupassen oder zu kündigen. Die Auftraggeber gewährleisten, dass die von ihnen vereinbarten Trassen- und Stationsnutzungen alle Belange des EVU (z. B. Berücksichtigung vorhandener Fahrzeuge und Betriebsverfahren, Bereitstellung von Fahrplanunterlagen, Übermittlung von Betriebsdaten etc.) berücksichtigen.

§ 7 Vertraulichkeitsgebot, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragsparteien bewahren über die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse über die jeweils andere Vertragspartei oder über sonstige Dritte, die nach dem Willen und dem berechtigten Interesse einer Vertragspartei oder des Dritten nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, gegenseitiges Stillschweigen. Dies gilt insbesondere für etwaige Betriebsgeheimnisse beteiligter Fahrzeughersteller sowie Fahrzeugbereitstellungsgesellschaften. Diese Verpflichtung gilt nicht für folgende Daten zur Öffentlichkeitsarbeit und Daten, die die Auftraggeber im Rahmen einer zukünftigen Ausschreibung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen den Bewerbern zur Verfügung stellen wollen:

- Inhalte der Qualitätsberichte, nach Maßgabe von Vertragsanhang I, Kapitel 4.13.4 Nutzungsrechte Qualitätsdaten,
- Fahrgastzahlen,
- Vertriebsdaten,
- Erlösdaten,
- Angaben zu den während der zeitlichen Geltung der Weiterverwendungszusage gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 11.1 Weiterverwendungszusage verpflichtend zu nutzenden

Fahrzeugen sowie zu den vertraglichen Grundlagen dieser Nutzung, insbesondere des hierüber geschlossenen Leasing-, Miet- oder Pachtvertrages.

- (2) Das EVU hat den Auftraggebern innerhalb einer von den Auftraggebern gesetzten angemessenen Frist die zur Vorbereitung der Vergabe der Leistungen für den Zeitraum nach dem Ende der Laufzeit (Nachfolgeleistung) wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere:
- Informationen über Fahrgastnachfrage, Vertriebsdaten, Tarife, Kosten, Einnahmen und Erlöse im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind,
 - Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen,
 - die in § 4 Absatz (11) genannten Informationen,
 - alle im Zusammenhang mit den während der zeitlichen Geltung der Weiterverwendungszusage gemäß Vertragsanhang I, Kapitel 11.1 Weiterverwendungszusage verpflichtend zu nutzenden Fahrzeugen erforderlichen Informationen zum Zustand und zur Nutzung dieser Fahrzeuge sowie
 - die nach Art. 4 Absatz 5 Satz 2 VO 1370/2007 relevanten Angaben.

§ 8 Sicherstellung der Betriebsaufnahme

- (1) Das EVU hat die Einhaltung der Aufnahme des Fahrgastbetriebs (Betriebsaufnahme) zu dem in § 2 Absatz (2) dieses Vertrages genannten Zeitpunkt zu gewährleisten. Das EVU legt den Auftraggebern hierzu innerhalb der ersten drei Monate nach Zuschlagserteilung ein Betriebsaufnahmekonzept mit Zeitplan vor, auf das es sich verbindlich festlegt. Das Betriebsaufnahmekonzept beschreibt Maßnahmenschritte und Meilensteine für die Bereiche Fahrzeugbeschaffung, Personalakquisition und -schulung, Flächenakquisition, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Fahrzeugabstellung, Qualitätsmanagement und Ausgestaltung des Instruments „Kundengarantie“ vom Zeitpunkt seiner Aufstellung bis zur Betriebsaufnahme der vereinbarten Verkehrsleistungen sowie für die Bereiche Vertrieb, Erhebungen und Marketing über die Betriebsaufnahme hinaus. Ein Erhebungskonzept ist bis spätestens zwölf Monate vor Betriebsaufnahme zu übermitteln.

Das Betriebsaufnahmekonzept muss im Einzelnen nachvollziehbar und hinsichtlich der vorgesehenen Abläufe und Fristen objektiv geeignet sein, die Betriebsaufnahme zu gewährleisten.

- (2) Mit dem Betriebsaufnahmekonzept ist den Auftraggebern im Falle der Beschaffung von Neufahrzeugen eine Kopie der vom Hersteller bestätigten Beauftragung mit Lieferterminen für die Neufahrzeuge vorzulegen. Auf die Regelung zu den Vertragsstrafen in § 5 (E) wird hingewiesen.
- (3) Das EVU hat den Auftraggebern die fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts im Zeitraum zwischen der Übersendung des Betriebsaufnahmekonzepts und der Betriebsaufnahme schriftlich nachzuweisen. Dazu übersendet das EVU den Auftraggebern für den Zeitraum ab Übersendung des Betriebsaufnahmekonzepts bis ein Jahr vor Betriebsaufnahme quartalsweise einen Bericht zur laufenden Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts. Für den Zeitraum ab einem Jahr vor Betriebsaufnahme übersendet das EVU den vorgenannten Bericht monatlich an die Auftraggeber.
- (4) Zeigen die Auftraggeber schriftlich Zweifel daran an, dass die nach dem Angebot des EVU zur Erbringung der geschuldeten Verkehrsleistungen vorgesehenen Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (vollzählig) zur Verfügung stehen, ist das EVU innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige zur Aufstellung und Vorlage eines Konzepts zur Beschaffung und zum Einsatz von Ersatzfahrzeugen zur Bedienung des ausgeschriebenen Fahrplans

verpflichtet, wenn und soweit es die rechtzeitige Verfügbarkeit der Fahrzeuge nicht durch aktualisierte Zusicherungen des Fahrzeugherstellers bzw. des Fahrzeugeigentümers belegen kann. In diesem Konzept sind die Art, die Ausgestaltung und die Anzahl der Ersatzfahrzeuge sowie die Vorgehensweise zu ihrer Beschaffung zu beschreiben. Die Verfügbarkeit der Ersatzfahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ist glaubhaft zu machen.

- (5) Das Ersatzfahrzeugkonzept ist umzusetzen, soweit das EVU den Auftraggebern nicht belegen kann, dass die zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eingesetzt werden können. Können die Fahrzeuge nur teilweise zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eingesetzt werden, entscheiden die Auftraggeber über den Einsatzort der Fahrzeuge. Das EVU kommuniziert den Einsatz der Ersatzfahrzeuge gegenüber den Fahr Gästen. Der Einsatz anderer als der im Ersatzfahrzeugkonzept beschriebenen Ersatzfahrzeuge ist nur mit Zustimmung der Auftraggeber zulässig. Entsprechende Absichten sind den Auftraggebern ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Verspätete Betriebsaufnahme

- (1) Kommt das EVU mit der Aufnahme des Betriebs ganz oder teilweise in Verzug oder zeigt das EVU an, dass die Betriebsaufnahme nicht rechtzeitig erfolgen wird, sind die Auftraggeber berechtigt, ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise mit den Betriebsleistungen zu beauftragen, bis das EVU sie vollständig erbringen kann. Das EVU hat den Auftraggebern sämtliche durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten für die Realisierung von Ersatzverkehren sowie eventuell notwendige Kosten für die erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens, zu ersetzen. Zur Finanzierung der Beauftragung Dritter und zum Ersatz des ihnen entstehenden Schadens sind die Auftraggeber berechtigt, die Sicherheitsleistung (vgl. § 10 dieses Vertrages) in Anspruch zu nehmen. Auf die Regelungen zu den Vertragsstrafen in § 5 (E) wird hingewiesen.
- (2) Das Recht der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung nach § 11 dieses Vertrages bleibt unberührt. Das EVU hat keine Ansprüche gegen die Auftraggeber, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes EVU erbracht werden.
- (3) Die Auftraggeber sind außerdem berechtigt, ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise mit der Erbringung der Betriebsleistungen zu beauftragen, wenn das EVU diese trotz Abmahnung ganz oder teilweise wiederholt oder dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt. Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.

§ 10 Sicherheitsleistung und Versicherungsschutz

- (1) Das EVU hat anteilig jedem Auftraggeber eine Sicherheit nach Maßgabe des § 18 VOL/B in Höhe von 1/4 des Grundanspruchs (Zuschuss je Fahrplankilometer gemäß Blatt 1a, 1b und 1c der Anlage LB-10.1a Kalkulationsschema Los A, Blatt 1a, 1b, 1c und 1d der Anlage LB-10.1b Kalkulationsschema Los B, Blatt 1a, 1b, 1c, 1d und 1e der Anlage LB-10.1c Kalkulationsschema Loskombination, Summe aus Position 6 und Position 7 (spezifisch je Auftraggeber) multipliziert mit den für das Normjahr vereinbarten Fahrplankilometern abgerundet auf volle Zehntausender) für die Leistungserbringung für das Leistungsvolumen gemäß der Anlage LB-1.12 Leistungsvolumen zu leisten.

Soweit der Auftragnehmer eine Bürgschaft als Sicherheit leistet, ist diese grundsätzlich unbefristet zu stellen.

Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft – abweichend von § 18 Ziff. 4. (1) VOL/B – mit einer zeitlichen Befristung, so gelten folgende Regelungen:

a) Die Bürgschaft kann dergestalt befristet werden, dass eine Inanspruchnahme des Bürgen durch den jeweiligen Auftraggeber in Schrift- oder Textform mit der Angabe, dass und in welcher Höhe der Bürge aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werde, bis zu dem in der Bürgschaft genannten Zeitpunkt erfolgt sein muss (der „Bürgschaftsablauftermin“). Der Bürgschaftsablauftermin muss aber mindestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Stellung der Bürgschaft liegen.

b) Auch im Falle der Befristung muss die Absicherung der gesicherten Ansprüche der Auftraggeber mindestens bis zum vollständigen Abschluss aller Jahresschlussrechnungen nach § 5 (F) des VDV sichergestellt sein. Solange die gestellte Bürgschaft den vollständigen Zeitraum bis zum Sicherungsenddatum nicht abdeckt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bis spätestens zum Zeitpunkt sechs Monate vor dem Bürgschaftsablauftermin dem jeweiligen Auftraggeber für diesen kostenlos eine Ersatzbürgschaft, die den Bedingungen der bestehenden Bürgschaft entspricht, deren Laufzeit mindestens zwei Jahre beträgt, unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung stellen. Eingangsfrist der Ersatzbürgschaft bei dem jeweiligen Auftraggeber ist 18 Uhr des Tages, der sechs Monate vor dem Bürgschaftsablauftermin liegt. Zur Klarstellung: Der jeweilige Auftraggeber wird die bestehende Bürgschaft Zug um Zug gegen Erhalt der Ersatzbürgschaft an den Auftragnehmer herausgeben.

c) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes sind mehrfach anzuwenden, wobei dann als Bürgschaftsablauftermin das jeweils in der zuletzt wirksam ersetzten Bürgschaft vereinbarte Laufzeitende der Bürgschaft gilt. Wird die Ersatzbürgschaft zu einem Zeitpunkt gestellt, der weniger als zwei Jahre vor dem Sicherungsenddatum liegt, kann der Bürgschaftsablauftermin dem Sicherungsenddatum entsprechen. Die Verpflichtung zur Stellung von Ersatzbürgschaften endet erst, wenn der Bürgschaftsablauftermin der bestehenden Ersatzbürgschaft dem Sicherungsenddatum entspricht (oder nach diesem liegt).

d) Sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine vertragsgemäße Ersatzbürgschaft zur Verfügung stellt oder das Sicherungsenddatum erreicht ist, wird der jeweilige Auftraggeber dem Auftragnehmer die ersetzte Bürgschaft zurückgeben, soweit die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Sicherheitsleistung ist anteilig bezogen auf das jeweilige Leistungsvolumen für jeden Auftraggeber einzeln auszustellen. Konzernbürgschaften sind nicht zugelassen. Die Sicherheitsleistung ist den Auftraggebern sechs Monate vor der vereinbarten Betriebsaufnahme nachzuweisen. Solange das EVU die Sicherheitsleistung nicht erbringt, steht den Auftraggebern, unbeschadet des Kündigungsrechts nach § 11, ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des Sicherungsbetrags zu.

- (2) Sicherungsgegenstand sind sämtliche Zahlungsansprüche, die den Auftraggebern gegenüber dem EVU aus diesem Vertrag, insbesondere wegen einer möglichen Nicht- oder Schlechterfüllung, auf Minderung, Vertragsstrafe, Schadenersatz, Aufwendungsersatz sowie Rückforderungen aufgrund von Überzahlungen sowie Zinsansprüchen zustehen können.

Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche oder zur Kündigung durch die Auftraggeber aus wichtigem Grund bleibt im Fall der Verwertung der Sicherheit unberührt.

Die Sicherheit ist spätestens 12 Monate nach Vorlage einer vollständigen und prüffähigen Jahresschlussrechnung für das letzte Betriebsjahr und nach Erfüllung der hieraus ggf. resultierenden Zahlungspflichten des EVU von den Auftraggebern vollständig zurückzugeben.

Machen die Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen das EVU geltend und legen sie dem Sicherheitsleistenden die Kopie eines vom zuständigen Gericht dem EVU zugestellten Schriftsatzes zur Erhebung einer Klage oder die Kopie eines vom zuständigen Gericht gegen das EVU erlassenen Mahnbescheids vor, verlängert sich die Laufzeit der jeweiligen Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages, der von den Auftraggebern geltend gemacht wird, zzgl. Zinsen und Kosten bis

zum Ablauf von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens. Gleiches gilt, wenn die Auftraggeber den Sicherheitsleistenden ohne Vorklage in Anspruch nehmen und hierüber ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird. Wenn die klagenden Auftraggeber ihre Klage ganz oder teilweise zurücknehmen, endet die Verlängerung der Laufzeit der Sicherheitsleistung in Höhe des Betrages, auf den sich die Rücknahme bezieht.

- (3) Das EVU hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen und diesen über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Das EVU legt den Auftraggebern zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und auf Verlangen der Auftraggeber entsprechende Versicherungsnachweise vor. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.

§ 11 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber Freistaat Thüringen ist berechtigt, bei schuldhafter Nichterfüllung der aus § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen durch das EVU oder seine Unterauftragnehmer sowie bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Absatz 2 ThürVgG den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (2) Im Übrigen sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kündigende nicht zu vertreten hat, gemäß § 314 BGB zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Beendigungszeitpunkt oder bis zum Ablauf einer vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihm aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Dabei werden auch wesentliche Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse berücksichtigt, soweit diese – insbesondere bei Änderungen des haftenden Kapitals sowie bei Abschluss oder Änderung von Gesellschafts-, Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen – zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse führen.
- (3) Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die andere Vertragspartei die Beseitigung des Kündigungsgrundes ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Kündigungsgrundes unmöglich ist oder die Fristsetzung dem die Kündigung beabsichtigenden Vertragspartner ausnahmsweise unzumutbar ist. Soweit die folgenden Absätze konkrete Angaben zur Fristsetzung enthalten, gehen die dortigen Bestimmungen vor. Beseitigt der andere Vertragspartner den Kündigungsgrund innerhalb der gesetzten Frist, entfällt insoweit das Recht zur Kündigung.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin (Fristlose Kündigung mit Auslaufrist) vorgibt. Die Auftraggeber können insbesondere verlangen, dass das EVU seine vertraglichen Leistungspflichten gegen Zahlung der in diesem Vertrag festgelegten Ausgleichsleistung in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten, längstens jedoch bis zum regulären Vertragsende, weiter erfüllt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ein wichtiger Grund für die Auftraggeber liegt insbesondere in den in § 133 Absatz 1 GWB genannten Fällen vor. Ein entsprechender Kündigungsgrund ist ferner insbesondere gegeben, wenn

- a. das EVU die nach seinem Betriebsaufnahmekonzept gemäß § 8 Absatz (1) dieses Vertrages für die Aufnahme des Betriebs notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchführt, so dass der Termin für die Betriebsaufnahme unter normalen Umständen nicht mehr eingehalten werden kann und das EVU dies zu vertreten hat,
 - b. das EVU das Ersatzfahrzeugkonzept gemäß § 8 Absatz (4) dieses Vertrages trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht ordnungsgemäß erstellt oder die Verfügbarkeit der Ersatzfahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme nicht glaubhaft macht,
 - c. das EVU den Termin der Betriebsaufnahme verschuldet nicht einhält oder den Betrieb verschuldet zu weniger als 50 Prozent der zu erbringenden Fahrplankilometer aufnimmt,
 - d. das EVU die Zulassung nach § 6 AEG oder die Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG sechs Monate vor Betriebsaufnahme den Auftraggebern nicht vorgelegt hat oder während der Vertragslaufzeit bestands- oder rechtskräftig verliert, oder ein während der Vertragslaufzeit erfolgter Widerruf der Genehmigung nach § 6 AEG oder der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG für sofort vollziehbar erklärt wird und das EVU entweder nicht unverzüglich Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen den Widerruf erhebt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt oder das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung letztinstanzlich nicht wiederherstellt oder
 - e. das EVU dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft, trotz mindestens zweimaliger Mahnung desselben Vertragsverstoßes, gegen sonstige vertragliche Regelungen verstößt, soweit es sich mit Blick auf die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nicht um unwesentliche Verpflichtungen handelt.
- (6) Ein wichtiger Grund für das EVU liegt insbesondere vor, wenn die Auftraggeber ihren Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Abschlagszahlungen trotz zweimaliger Mahnung durch das EVU und jeweiligem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen, ohne dass insoweit ein Zurückbehaltungsrecht besteht.
- (7) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen zudem den der anderen Partei durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12 Nebenabreden und Änderungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages einschließlich Zu- und Abbestellungen von Verkehrsleistungen, Anpassungen des Zuschusses des EVU, Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Ändern sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend und hätten die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Aufnahme von ergänzenden Vertragsverhandlungen, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (§ 313 BGB). Ein solcher Fall der Störung der Geschäftsgrundlage ist insbesondere anzunehmen bei:

1. erheblichen Störungen und Nichtverfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur, welche ohne Unterbrechung einen Zeitraum von zwölf Wochen überschreiten wird und durch welche dem EVU oder den Auftraggebern wirtschaftlich unzumutbare Belastungen entstehen,
 2. wesentlicher Erhöhung der Anforderungen an die Fahrzeuge und/oder an den Betrieb durch die EIU oder wesentlicher Änderung der technischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die für das EVU rechtlich verpflichtend sind,
 3. wesentlichen Änderungen des Betriebskonzeptes,
 4. außergewöhnlichen oder atypischen Ereignissen mit drastischen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht dieses Vertrages, die nicht im Einflussbereich der Vertragsparteien liegen und die über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen ununterbrochen wirken (z. B. pandemiebedingte Einschränkungen des öffentlichen Lebens, Einschränkungen des MIV durch Fahrverbote oder Energiekrise).
- (3) Werden durch Änderung der Umstände die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren oder der Vertrag in anderer Weise in angemessener Form anzupassen. Die Preisänderung erfolgt einmalig und auf das jeweilige Jahr und das jeweilige Ereignis bezogen.
- (4) Die beantragende Vertragspartei ist für die jeweiligen Voraussetzungen einer Vertragsanpassung darlegungspflichtig. Können die Vertragspartner keine Einigung über die Vertragsanpassung herbeiführen, kann jeder der Vertragspartner die Erstellung eines Sachverständigenutachtens zur Entscheidung dieser Frage verlangen. Im Übrigen wird auf § 14 Absatz (8) dieses Vertrages verwiesen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erfurt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- (2) Das EVU ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung der Auftraggeber berechtigt. Die Auftraggeber sind durch Übersendung einer Kopie der Abtretungsvereinbarung zu unterrichten.
- (3) Das EVU teilt den Auftraggebern alle Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit sich diese auf die Vertragsdurchführung auswirken. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung seines Unternehmens und den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen sowie Änderungen des haftenden Kapitals.
- (4) Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger uneingeschränkt nach diesem Vertrag haften.
- (5) Das EVU ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Das EVU ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden können. Zur Erfüllung dieser Vertragspflicht reicht es aus, dass das EVU dem entsprechenden Unter-

nehmen, insbesondere den EIU, vor oder bei dem Abschluss des Vertrages über die betreffenden Vorleistungen anzeigt, dass die Auftraggeber die Anwendung der VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung auf solche Verträge verlangen. Für Ansprüche aus der Preisprüfung gelten nur die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichem Beschluss aller Vertragspartner hinzugefügt.
- (7) Die Vertragsparteien treffen sich mindestens zweimal jährlich zur Behandlung aktueller Anliegen. Bei dringendem Besprechungs- bzw. Entscheidungsbedarf können die Auftraggeber auch weitere Termine anberaumen. Das EVU nimmt an diesen Besprechungen mit Leitungspersonal, das hinsichtlich der jeweils zu besprechenden Fragen entscheidungsbefugt ist, und dem jeweils erforderlichen Fachpersonal teil.
- (8) Bei nicht auflösbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern steht der Rechtsweg zur Beilegung bzw. Klärung offen.
- (9) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Erfurt, den

Hans-Karl Rippel
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

München, den

Bärbel Fuchs
Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)

Ort, den

EVU
Vorname Name

Vertragsanhang I: Leistungsbeschreibung der Auftraggeber
Vertragsanhang II: Angebot des EVU
Vertragsanhang III: Abrechnungsblatt Freistaat Thüringen und Freistaat Bayern
Vertragsanhang IV: Bewerberinformationen der Vergabestelle an die Bewerber